



HESSISCHER LANDTAG

19. 02. 2026

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 01.12.2025

Steuerung und Qualitätskontrolle des digitalisierten BAföG-Verfahrens in Hessen und Antwort

Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit der Kleinen Anfrage „Einführung der BAföG-eAkte“ (Drucksache 21/2722) sowie den „Folgefragen zur Einführung der BAföG-eAkte in Hessen“ (Drucksache 21/2864) und der Nachfrage zur Kostenseite (Drucksache 21/3134) haben sich Landtag und Landesregierung bereits mehrfach mit der Digitalisierung des BAföG-Verfahrens in Hessen befasst. Aus den Antworten ergibt sich, dass das Land zwar maßgeblich an der Einführung der BAföG-eAkte beteiligt ist und die technische Umsetzung finanziert, gleichzeitig aber keine Bearbeitungszeiten, keine Kennzahlen zur Nutzung des digitalen Rückkanals und keine Kennzahlen zur Effizienz und Wirksamkeit der Digitalisierung erhebt oder dies künftig plant (vgl. insbesondere Antwort auf Frage 1 und 7 der Drucksache 21/2864). Zudem wurde im Rahmen des Berichtsantrags „BAföG in Hessen“ (Drucksache 21/516) deutlich, dass sich das Land im Wesentlichen auf die Bundesstatistik stützt und eigene vertiefte Auswertungen nur eingeschränkt vorliegen. Gleichzeitig verpflichtet sich die Landesregierung im Hessenvertrag 2024 bis 2029, eine leistungsfähige, digitale und bürgerorientierte Verwaltung zu schaffen, die Entscheidungen transparent und auf einer belastbaren Datengrundlage trifft. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage das BAföG-Verfahren in Hessen tatsächlich gesteuert, überwacht und weiterentwickelt wird, wenn auf zentrale Kennzahlen weitgehend verzichtet wird. Dies berührt nicht nur Fragen der Effizienz und Servicequalität gegenüber den Studenten, sondern auch der parlamentarischen Kontrolle und Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns.

Vorbemerkung Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur:

Die Landesregierung verfolgt das Ziel einer Verwaltung, deren Leistungen im Land und in den Kommunen durchgehend und übergreifend vom Antrag bis zum Bescheid auch digital, rund um die Uhr, einfach, transparent, barrierefrei und zuverlässig zur Verfügung stehen. Die Landesregierung will die digitale Handlungsfähigkeit langfristig sicherstellen. Dazu gehören die Schaffung einer einheitlichen, modernisierten Registerlandschaft und notwendige Supportstrukturen. Die Umsetzung des Onlinezugangs- (OZG) und des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG) sind unter anderem die großen Herausforderungen bei der Digitalisierung. Die Registermodernisierung ist ein Großprojekt in der Nachfolge des OZG und notwendige Voraussetzung für die Verwaltungsdigitalisierung. Nur so kann sichergestellt werden, dass nicht nur die Antragsbearbeitung, sondern auch der gesamte Prozess bis zur Rückantwort (Volldigitalisierung) entlastet werden. Diesem Ziel der Landesregierung dienend und den gesetzlichen Regelungen – OZG, RegMoG, Hessisches Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (HEGovG) – entsprechend, wurde das Hessische BAföG- und AFBG-Verfahren (HeBAV) weiterentwickelt und die BAföG-eAkte eingeführt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Auf welcher Informations- und Datenbasis trifft die Landesregierung derzeit Entscheidungen zur Steuerung und Weiterentwicklung des BAföG-Verfahrens in Hessen, nachdem sie in der Antwort auf die Drucksache 21/2864 ausgeführt hat, dass Bearbeitungszeiten und weitere Kennzahlen zur Effizienz der Digitalisierung nicht erhoben werden?

Im Hinblick auf Effizienz und Wirksamkeit der Digitalisierung der BAföG-eAkte erfolgt die Weiterentwicklung des HeBAV im engen Austausch mit den Ämtern für Ausbildungsförderung, die das Verfahren zur Bearbeitung der BAföG-Anträge nutzen, und dem Dienstleister der Firma Datagroup. Hierzu wurden regelmäßige Austauschformate etabliert, bei denen die Erfahrungen der Ämter für Ausbildungsförderung mit dem Fachverfahren - einschließlich der BAföG-eAkte - einfließen. Probleme, Verbesserungspotentiale et cetera werden so zeitnah erkannt und umgesetzt und beispielsweise über ein Incident-System verwaltet. Dabei handelt es sich um einen

kontinuierlichen und dauerhaften Prozess. Dieser dient – neben den Rückmeldungen aus anderen Ländern, in denen ebenfalls die Software der Firma Datagroup eingesetzt wird – als Basis für Anpassungen und die Weiterentwicklung. Die Software kommt auch in den Ländern Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen zum Einsatz. Die BAföG-eAkte wird dort sukzessive eingeführt.

Frage 2 Welche regelmäßigen Berichts- oder Rückmeldepflichten der fünf hessischen Studierendenwerke gegenüber dem Land Hessen bestehen speziell für die Auftragsangelegenheiten BAföG und AFBG (zum Beispiel Jahresberichte, Kennzahlenberichte, Projektreports zur Digitalisierung)? Bitte die jeweils zugrunde liegenden Rechts-, Haushalts- oder Verwaltungsgrundlagen benennen.

Gemäß § 10 Abs. 4 Studierendenwerkesgesetz sind dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (HMWK) Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Studierendenwerke anzuzeigen. Diese enthalten Angaben zu den geplanten beziehungsweise tatsächlichen Erträgen, Aufwänden, Rücklagen sowie Mitarbeitenden der Ämter für Ausbildungsförderung. Des Weiteren wird der Lagebericht vorgelegt, der auch über Maßnahmen und Projekte berichtet. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden gemäß § 8 Abs. 3 Studierendenwerkesgesetz in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft.

Gemäß Ziffer 8 der Ziel- und Leistungsvereinbarung des HMWK mit den Studierendenwerken berichten die Studierendenwerke zudem jährlich zu den Eckdaten der Leistungsentwicklung. Diese Berichte beinhalten Angaben zu „Anträgen“, „Geförderten Studierenden“ und „ausgezählten Fördermitteln“ jeweils für die Bereiche Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Auslands-BAföG und Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) sowie der Höhe der erhaltenen Kostenerstattung und dem auf der Kostenstelle erzielten Ergebnis.

Projektreports zur Digitalisierung wie zum Beispiel zur Nutzung der Online-Antragsplattform „BAföG-Digital“ beziehungsweise zur Nutzung der Bund ID mit Vertrauensniveau hoch für die dortige Antragstellung und künftig für den sogenannten „Rückkanal“ werden vom dortigen IT-Dienstleister zur Verfügung gestellt.

Frage 3 Welche zwischen dem Land Hessen und den einzelnen Studierendenwerken bestehenden Vereinbarungen, Zielvereinbarungen oder Projektverträge enthalten Regelungen zur Digitalisierung des BAföG-Verfahrens, insbesondere zur Einführung und Nutzung der BAföG-eAkte und des digitalen Rückkanals? Bitte nach Studierendenwerk aufschlüsseln.

Zur Durchführung des BAföG stellt das Land allen Ämtern die entsprechende Fachsoftware zur Verfügung. Insofern gibt es keine speziellen fachlichen Vereinbarungen. Durch die Nutzung des HeBAV wird landesweit und einheitlich sichergestellt, dass nicht nur die fachlichen Aspekte im Bereich BAföG berücksichtigt und weiterentwickelt werden, sondern auch notwendige Supportstrukturen im Hinblick auf das Ziel einer bundesweit einheitlichen und modernisierten BAföG-Digitalisierung und Registerlandschaft geschaffen werden.

Frage 4 Welche Stelle innerhalb des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur ist organisatorisch federführend für die fachliche Steuerung des BAföG-Vollzugs einschließlich Prozessgestaltung und Digitalisierung zuständig? Bitte unter Angabe der personellen und strukturellen Ausstattung nach Zahl und Besoldungsgruppen der zugeordneten Planstellen sowie dem jeweiligen Zuständigkeitszuschnitt.

Das BAföG ist ein Bundesgesetz. Die Durchführung erfolgt im Rahmen der Auftragsverwaltung durch die Länder. Zuständig für das Verwaltungsverfahren, das heißt den Vollzug des Gesetzes, sind ausschließlich die Ämter für Ausbildungsförderung. Dies gilt auch für die interne Organisation des jeweiligen Amtes. Das Land stellt den Ämtern für eine einheitliche Umsetzung die IT-Software HeBAV zur Verfügung und schafft im Rahmen der Digitalisierung einheitliche Grundlagen wie die Online-Antrags-Plattform „BAföG Digital“, die BAföG-eAkte oder den sogenannten „Rückkanal“ für die digitale Zustellung der Bescheide und des sonstigen Schriftwechsels.

Im HMWK ist in der Abteilung II das Referat Ausbildungsförderung, Studierendenwerke und Studierendenschaften zuständig. Neben der Referatsleitung sind eine Referentin (h.D.) sowie drei Sachbearbeiterinnen für den Bereich BAföG und AFBG zuständig, wobei darauf hinzuweisen ist, dass diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht ausschließlich in diesem Bereich tätig sind, sondern mit verschiedenen weiteren Aufgaben betraut sind.

- Frage 5 Welche internen Arbeitsgremien, Projektgruppen oder Lenkungskreise unter Beteiligung des Landes und der Studierendenwerke befassen sich seit 2024 mit der Weiterentwicklung des BAföG-Verfahrens und der BAföG-eAkte? Bitte für jedes Gremium Aufgabenprofil, Beteiligte und übliche Sitzungsfrequenz angeben.

Die Studierendenwerke tauschen sich stetig eigenständig untereinander zu Weiterentwicklungen im HeBAV aus. Insbesondere zur Einführung der BAföG-eAkte erfolgt ein reger Austausch über die internen Prozesse und deren digitale Umstellung. Sie orientieren sich dabei am Studierendenwerk Darmstadt und der seinerzeitigen Umsetzung als Pilotamt. Das HMWK und auch die Firma Datagroup stehen dabei jederzeit bei Fragen oder für Hilfestellungen zur Verfügung. Das HMWK hat beispielsweise auch die Einführungsprozesse in den Studierendenwerken durch Vor-Ort-Besuche unterstützt und steht auch dahingehend weiterhin im Austausch mit den Studierendenwerken.

Länderübergreifend wird für alle die Software nutzenden Länder durch die Firma Datagroup einmal monatlich per Videokonferenz ein „Digitalisierungs-Fachgespräch“ angeboten, an dem sich alle Ämter für Ausbildungsförderung über ihre Erfahrungen zur Einführung der BAföG-eAkte austauschen, über „Best Practice“ informieren oder auch detaillierte Fragen zur Unterstützung bei der Umstellung von Prozessen stellen können. Das HMWK nimmt daran ebenfalls teil.

Das HMWK bietet in der Regel einmal jährlich die sogenannte „HeBAV-AG“ an, in der sich das Fachreferat, die Abteilungsleitungen der Ämter für Ausbildungsförderung der Studierendenwerke, Vertretungen aus den kommunalen Ämtern für Ausbildungsförderung und der IT-Dienstleister zu anstehenden wesentlichen Neuerungen in der Software austauschen oder Verbesserungsvorschläge sammeln und erörtern.

- Frage 6 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Einführung und Nutzung der BAföG-eAkte in den fünf Studierendenwerken im Hinblick auf Verfahrensabläufe, Servicequalität und Datenschutzeinheitlichen Mindeststandards genügt, wenn auf eine landesweit einheitliche Erhebung von Prozess- und Qualitätskennzahlen verzichtet wird?

Datenschutzeinheitliche Mindeststandards im HeBAV und damit auch bei Nutzung der eAkte sowie die Einhaltung von Standards im Hinblick auf Verfahrensabläufe und Servicequalität werden durch eine Reihe von Vorgaben sichergestellt. Der Betrieb von HeBAV erfolgt auf Basis der nach Art. 32 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) etablierten und dokumentierten Technischen und Organisatorischen Maßnahmen (TOM) in einem nach Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)-Grundschrift zertifizierten Rechenzentrum auf Basis eines Information Technology Infrastructure Library (ITIL) basierten Betriebsmanagements. Zur Risikoanalyse wurden eine Schutzbedarfsfeststellung, eine Datenschutzfolgenabschätzung und eine Risikobewertung nach BSI-Grundschrift durchgeführt. Die Einführung des Verfahrens wurde seinerzeit vom Hessischen Datenschutzbeauftragten begleitet und freigegeben. Verfahrensabläufe werden dabei größtenteils durch die Software selbst einheitlich gesteuert und vorgegeben.

- Frage 7 Welche systematischen Verfahren zur Risikoanalyse im Zusammenhang mit der BAföG-eAkte und dem digitalen Antragsverfahren (zum Beispiel im Hinblick auf IT-Störungen, Datenverluste, Verfahrensfehler oder Fristversäumnisse) bestehen in Hessen? Bitte die eingesetzten Verfahren benennen und die seit 2024 identifizierten wesentlichen Risiken beziehungsweise Vorkommnisse kurz skizzieren.

Wie bereits in der Antwort auf Frage 6 dargelegt, erfolgt der Betrieb des Verfahrens auf Basis der nach Art. 32 Abs. 1 DSGVO etablierten und dokumentierten Technischen und Organisatorischen Maßnahmen (TOM) seit Einführung im Mai 2012 in einem nach BSI-Grundschrift zertifizierten Rechenzentrum auf Basis eines ITIL-basierten Betriebsmanagements. Zur Risikoanalyse wurden eine Schutzbedarfsfeststellung, eine Datenschutzfolgenabschätzung und eine Risikobewertung nach BSI-Grundschrift durchgeführt. Die Einführung des Verfahrens wurde vom Hessischen Datenschutzbeauftragten begleitet und freigegeben.

Vorkommnisse werden strukturiert analysiert, Ursachen (Root Causes) behoben und präventive Kontrollen implementiert, um IT-Störungen, die Gefahr von Datenverlusten, Verfahrensfehlern und Fristversäumnissen wirksam zu reduzieren. Fristversäumnissen wird unter anderem durch eine aufgabenbasierte Workflowsteuerung im Fachverfahren softwareseitig vorgebeugt. Möglichen Datenverlusten wird durch Redundanzen, tägliche Voll-Backups und zusätzliche inkrementelle Sicherungen vorgebeugt. Alle neuen Versionen der Fachsoftware werden generell vor Einsatz im produktiven Betrieb auf einer Staging-Umgebung geprüft und bei festgestellter Fehlerfreiheit freigegeben. Die Einhaltung der geforderten Service Level Agreements (SLAs) (zum Beispiel Verfügbarkeit) wird überwacht und auf Basis von monatlichen Reports dokumentiert.

Die wichtigsten Risiken/Vorkommnisse seit 2024 waren:

- IT-Störungen/Verfügbarkeit
20.06.2025, 06:30 – 08:30 Uhr
Keine Verbindung zum Verfahren möglich.
Lösung: Sicherheits-Zertifikat erneuert.
Maßnahme: Monitoring Zertifikate verbessert.
- Verfahrensfehler
 - November 2024
Fehler beim Verschieben von Dokumenten während des Ladens der Dokumentenvorschau.
Lösung: Korrektur durch Hersteller.
Maßnahme: Ergänzung der Testpläne.
 - März 2025
Probleme beim Drucken von Bescheiden.
Lösung: Aktualisierung der Druckertreiber.
Maßnahme: Anpassung der Druckfunktion durch Hersteller.

Frage 8 In wie vielen Fällen haben sich seit dem 1. Januar 2024 Studenten oder andere Betroffene mit Beschwerden zur Bearbeitung von BAföG-Anträgen im Zusammenhang mit der Digitalisierung (BAföG-eAkte, BAföG-Digital, digitale Kommunikation) an staatliche Stellen in Hessen gewandt? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Adressat der Beschwerde und – soweit möglich – nach dem Hauptanliegen der Beschwerde.

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Eine statistische Erfassung von Beschwerden an staatliche Stellen im Sinne der Fragestellung erfolgen nicht. Beim HMWK – als Oberste Fachaufsichtsbehörde – gingen keine entsprechenden Beschwerden ein.

Frage 9 Welche Evaluations- oder Reviewprozesse plant die Landesregierung bis 2027, um die Wirkungen der BAföG-eAkte auf Bearbeitungsdauer, Arbeitsbelastung in den Ämtern für Ausbildungsförderung und Servicequalität für Studenten zu überprüfen? Bitte Art der Evaluation, geplanten Zeitraum und zuständige Stelle angeben.

Die Landesregierung unterstützt derzeit die Einführung der BAföG-eAkte in den jeweiligen Ämtern für Ausbildungsförderung. Neben der erfolgreichen Einführung der BAföG-eAkte in den fünf Studierendenwerken ist vorgesehen, dass bis Ende des Jahres 2026 auch alle kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung umgestellt haben. Vor einer flächendeckenden Einführung sind keine Evaluations- oder Reviewprozesse geplant. Nach Abschluss der Einführung und angemessener Etablierung der Bearbeitungsprozesse ist eine Evaluierung des Bearbeitungsaufwands im Bereich der Auftragsverwaltung BAföG und AFBG im Hinblick auf die Kostenerstattung vorgesehen. In Anbetracht angekündigter Gesetzesänderungen im BAföG durch den Bund, die einen nicht unerheblichen Einfluss auf den Bearbeitungsaufwand haben können, wäre zudem das Ergebnis einer aktuellen Evaluierung ohne Aussagekraft und Relevanz. Eine Evaluierung zum jetzigen Zeitpunkt würde nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) entsprechen.

Frage 10 Welche konkreten Schritte beabsichtigt die Landesregierung vor dem Hintergrund des Hessenvertrags 2024 bis 2029, im Bereich BAföG eine belastbare Datengrundlage für politisches Controlling, Wirkungssteuerung und eine mögliche künftige regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Hessischen Landtag aufzubauen?

Es ist nicht ersichtlich, auf welchen Punkt im Koalitionsvertrags 2024 bis 2029 sich der Fragesteller bezieht. Für den Bereich BAföG werden keine konkreten Schritte benannt, wonach eine belastbare Datengrundlage für politisches Controlling, Wirkungssteuerung und eine mögliche künftige regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Hessischen Landtag aufzubauen ist.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung des Ministers für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur verwiesen.

Wiesbaden, 19. Februar 2026

Timon Gremmels